

Ablauf der Referendumsfrist: 5. Januar 1967

**Bundesgesetz
über Bundesbeiträge an Strafvollzugs-
und Erziehungsanstalten**

(Vom 6. Oktober 1966)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 64^{bis}, Absatz 3 der Bundesverfassung,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Bund leistet Beiträge an die Errichtung und den Ausbau der nachfolgend angeführten öffentlichen und privaten Anstalten.

² Die Beiträge sollen 50 Prozent nicht übersteigen:

- a.* für Beobachtungsanstalten und Erziehungsheime für schwererziehbare oder straffällige Kinder und Jugendliche,
- b.* für Heime zur besondern Behandlung oder zur dauernden Unterbringung von schwererziehbaren oder straffälligen Kindern und Jugendlichen, soweit dafür nicht die Invalidenversicherung Beiträge leistet,
- c.* für Strafanstalten für Erwachsene im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches zum Vollzug der Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafen,
- d.* für Heil- oder Pflegeanstalten für geistig abnorme Täter im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches, soweit dafür nicht die Invalidenversicherung Beiträge leistet,
- e.* für Anstalten zum Vollzug der übrigen sichernden Massnahmen im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches,
- f.* für Heil- oder Pflegeanstalten zum Vollzug der Strafen und Massnahmen an kranken Personen,
- g.* für Heime für die zeitweilige Unterbringung bedingt Entlassener und Entlassungsanwärter im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches,

³ Die Beiträge sollen 70% nicht übersteigen:

- a. für Jugenderziehungsheime für besonders schwierige Zöglinge,
- b. für Arbeitserziehungsanstalten im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Art. 2

Der Bund leistet Betriebsbeiträge an besondere erzieherische Aufwendungen der in Artikel 1 vorgesehenen Arbeitserziehungsanstalten sowie der Anstalten für Kinder und Jugendliche.

Art. 3

Die Beiträge werden, mit Ausnahme jener für Anstalten für Kinder und Jugendliche, nach Massgabe der auf Grund des Schweizerischen Strafgesetzbuches erfolgten oder zu erwartenden Einweisungen berechnet.

Art. 4

Der Bund fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung der im Straf- und Massnahmenvollzug tätigen Personen.

Art. 5

¹ Der Bundesrat stellt die Bedingungen fest, unter denen die Leistung der Beiträge erfolgt, wobei er namentlich bestimmen kann, dass auch Eingewiesene aus andern Kantonen in solche Anstalten aufgenommen werden.

² Der Bundesrat fördert durch die Festsetzung des Subventionsansatzes die Zusammenarbeit unter den Kantonen.

Art. 6

¹ Der Bundesrat kann die nötigen Bestimmungen für den Fall des Zusammentreffens verschiedener Beitragsleistungen des Bundes aufstellen.

² Soweit Leistungen aus der Invalidenversicherung gewährt werden können, sind diese, in Abweichung von Artikel 75, Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung¹⁾, vorweg zu entrichten.

Art. 7

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden die Artikel 386 bis 390 des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁾ aufgehoben.

¹⁾ AS 1959, 847.

²⁾ BS 3, 297, 298; AS 1951, 15.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 6. Oktober 1966.

Der Präsident: **D. Auf der Maur**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 6. Oktober 1966.

Der Präsident: **P. Graber**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 6. Oktober 1966.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Datum der Veröffentlichung: 7. Oktober 1966

Ablauf der Referendumsfrist: 5. Januar 1967

Bundesgesetz über Bundesbeiträge an Strafvollzugs und Erziehungsanstalten (Vom 6. Oktober 1966)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1966
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.10.1966
Date	
Data	
Seite	454-456
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 418

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.